

## STATUTEN DES VEREINS „Wiener Robert-Stolz Gesellschaft“ (Änderung per 7.3.2017)

### §5 Mittelaufbringung

1 Materielle Mittel werden durch Spenden, Sponsoring, Subventionen, Vermächtnisse, Schenkungen und sonstige Zuwendungen an den Verein, Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Publikationen und Erträgen von Veranstaltungen, entgeltliche Nutzung der Angebote, Einrichtungen und Ressourcen des Vereins durch Dritte, aufgebracht.

2 Als ideelle Mittel dienen Diskussionsabende, Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Austausch mit kulturellen Einrichtungen und Förderstellen für Robert Stolz und Wiener Operette als Kulturgut Österreichs. Erstellung und Herausgabe von Publikationen aller Art, Veranstaltungen aller Art, Nutzung aller verfügbaren Medien  
Sonstige Kooperationen mit Organisationen und privaten Förderern, die ideell den Vereinszweck mittragen.

§6 Mitgliedschaft. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

1 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

2 Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie dürfen uneingeschränkt Einrichtungen des Vereins zu Vereinszwecken beanspruchen.

3 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vereinsvorstand die Ausfolgung der Vereinsstatuten zu erhalten.

4 Außerordentliche Mitglieder sind jene, auf die Punkt 2 nicht zutrifft, die aber den Verein durch freie Spenden, die höher als die jährliche Vereinsmitgliedschaft sind und auch sonst mit Hilfestellung, unterstützen.

5 Fördernde Mitglieder sind solche Personen, die eine jährliche finanzielle Leistung erbringen, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt werden kann, aber jedenfalls ein Mehrfaches des Mitgliedsbeitrages der ordentlichen Mitglieder beträgt.

6 Ehrenmitglieder sind Personen, die vom Vereinsvorstand dazu ernannt werden, weil sie besondere Leistungen für den Verein erbracht haben.

## STATUTEN DES VEREINS „Wiener Robert-Stolz Gesellschaft“ (Änderung per 7.3.2017)

§7 Erwerb der Mitgliedschaft. Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft Eine Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt durch das Mitglied, schriftlich erklärten Ausschluss durch den Vorstand, oder Todesfall.

1 Die Beendigung der Mitgliedschaft kann durch das Mitglied jederzeit, ohne Angabe von Gründen, schriftlich erfolgen. Fällige und bezahlte Mitgliedsbeiträge werden weder erlassen noch rückerstattet.

2 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten und /oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

3 Bei Tod erlischt eine Mitgliedschaft automatisch.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder 1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

2 Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3 Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.

4 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vereinsvorstand die Ausföhlung der Vereinsstatuten zu erhalten.

5 Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die vom Vorstand beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.